

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 5.04.2022

„Unterstützung des Schausteller:innengewerbes infolge der Corona-Maßnahmen durch den Erlass von Gebühren, Nutzungsentgelten und Werbeumlage für die Osterwiese 2022“

A. Problem

Nachdem im Jahr 2020 sämtliche Veranstaltungen in Bremen coronabedingt abgesagt werden mussten, konnten im Jahr 2021 die Osterwiese als „Sommerwiese“ sowie Freimarkt und Weihnachtsmarkt in einer verkleinerten Form stattfinden, mit der den coronabedingt erforderlichen (Hygiene) Maßnahmen Rechnung getragen wurde. Aufgrund der erforderlichen Einschränkungen, die u.a. zu – gegenüber den Jahren vor Beginn der Corona-Pandemie - deutlich geringeren Besucher:innenzahlen bei den genannten Veranstaltungen geführt haben, ist es bei den Schausteller:innen zu erheblichen Umsatzeinbußen gekommen. Zudem wurden bundesweit und auch in Bremen (z.B. Vegesacker Markt, Breminale) vielfach Veranstaltungen abgesagt.

Bei den Veranstaltungen im Jahr 2021 wurden keine Gebühren Nutzungsentgelte und keine darauf basierenden Werbeumlagen nach der Jahrmarktgebührenordnung erhoben. Aufgrund der Corona-Pandemie und dem Ausfall diverser Volksfeste, auf denen üblicherweise die Schausteller:innen ihre Einnahmen generieren, haben diese erhebliche wirtschaftliche Einbußen erlitten. Angesichts der weiter andauernden Pandemie verbunden mit derzeit hohen Infektionszahlen ist von einer Zurückhaltung der Bürger auszugehen. Auch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bei weiter steigenden Fallzahlen einschränkende Maßnahmen erforderlich werden. Insgesamt ist daher nicht zu erwarten, dass die Besucher:innenzahlen von 2019 erreicht werden. Eine Gebührenerhebung würde vor dem Hintergrund der erfolgten Einschränkungen zur Pandemie-Bekämpfung zu einer unbilligen Härte führen, so dass ein nochmaliger Gebührenerlass i.S. des § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz für die Osterwiese 2022 einen Beitrag der Stadtgemeinde Bremen zur Fortführung der betroffenen Betriebe leisten könnte.

Mit dem Erlass der o.g. Gebühren käme es erneut zu Mindereinnahmen für den BgA Markt und damit sehr wahrscheinlich auch für den städtischen Haushalt des Ressorts insgesamt. Da die Osterwiese am 08.04.2022 beginnt, ist ein vorheriger Senatsbeschluss unabdingbar.

B. Lösung

Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Gebühren nach der Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung) für die Osterwiese 2022. Die ausgewählten Beschicker:innen können damit die Veranstaltungsfläche gebührenfrei nutzen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 25 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBetrG). Danach können Kosten und Beiträge aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise erlassen werden. Ergänzend ist in § 59 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung geregelt, dass der/die zuständige Senator/Senatorin einen Erlass erteilen kann, wenn eine

besondere Härte vorliegt. Mit Zustimmung des Senators für Finanzen gem. § 59 VV-LHO Nr. 5.2 kann dieser Erlass erteilt werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen. Die Maßnahme stellt eine unmittelbare Reaktion auf die Folgen der Corona-Pandemie dar.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Veranstaltungen Osterwiese, Freimarkt und Weihnachtsmarkt werden durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa als Veranstalterin über den BgA Markt durchgeführt. Die für diese Veranstaltungen erhobenen Gebühren, Nutzungsentgelte und Werbeumlagen stellen die wesentlichen Einnahmen des BgA Markt dar, mit denen die entstehenden Ausgaben jährlich weitgehend gedeckt werden. Der BgA-Markt finanziert sich hauptsächlich aus diesen „Marktgebühren“. Dafür sind im Haushalt 2022 Einnahmen i.H.v. 1,2 Mio. € veranschlagt worden (Haushaltsstelle 3752/111 00-5 „Marktgebühren“). Durch den coronabedingt erforderlichen Verzicht auf diese Einnahmen bei der von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa veranstalteten Osterwiese 2022 können die veranschlagten Einnahmen nicht gänzlich realisiert werden.

Für den BgA Markt betragen die coronabedingten Mindereinnahmen im Falle eines Verzichts auf die Erhebung von Gebühren, Nutzungsentgelten und Werbeumlagen für die Osterwiese 146.000 €. Dieser Betrag setzt sich aus den Zulassungsgebühren (jeweils 35 €) sowie der individuell auf der Grundlage der Jahrmarktgebührenordnung festzusetzenden Werbeumlage und den Nutzungsentgelten für 182 Zulassungen zusammen. Ob und wenn ja, in welchem Umfang pandemiebedingte Mehrausgaben entstehen, ist derzeit noch nicht absehbar und abhängig von den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, den BMPK-Beschlüssen für die zweite Lockerungsphase für den Zeitraum nach dem 20.03.2022 und deren Umsetzung durch Änderung der bremischen CoronaVO. Hier ist ggf. eine gesonderte Senatsbefassung erforderlich.

Über die Finanzierung der Mindereinnahmen wird ein Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem vom Senat beschlossenen Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie vom 28.04.2020 in entsprechender Höhe von 146.000 € gestellt. Es handelt sich vorliegend um eine Maßnahme zur unmittelbaren Pandemiebewältigung.

Eine Finanzierung der Mittelbedarfe durch Prioritätensetzung innerhalb des bestehenden Ressortbudgets ist nach derzeitiger Einschätzung nicht möglich. Der städtische Teil des Produktplans 71, der weitgehend aus gebundenen Mitteln besteht, lässt derzeit keine Einsparmöglichkeiten erkennen, aus denen die im BgA Markt entstehenden Mindereinnahmen ausgeglichen werden können. Nach derzeitiger Einschätzung ist vielmehr zu erwarten, dass durch coronabedingt fehlende Gebühreneinnahmen und etwaig entstehende pandemiebedingte Mehrausgaben zum Ende des Jahres ein finanzielles Defizit entstehen könnte, das im Haushaltsvollzug vermutlich nicht bzw. nicht vollständig durch produktplaninterne Minderausgaben oder Mehreinnahmen ausgeglichen werden kann.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird jedoch anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Finanzierung weder im Ressortbudget noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, werden die Finanzierungsbedarfe 2022 aus dem Bremen-Fonds (Stadt) abgedeckt.

Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt wie im Haushaltsjahr 2021 über eine Kompensationszahlung aus dem Bremen-Fonds, PPL 95, an den PPL 71. Etwaige nicht zum Ausgleich der coronabedingten Mindereinnahmen benötigte Mittel sind im Rahmen des Jahresabschlusses zu streichen. Die Kompensationszahlung steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses.

Mit der Maßnahme sind keine personalwirtschaftlichen und genderbezogenen Auswirkungen verbunden. Durch die mit den Veranstaltungen geschaffenen Angebote und Maßnahmen werden alle Personen und verschiedene Altersgruppen angesprochen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Gebühren, Nutzungsentgelte und der Werbeumlage für die städtische Veranstaltung Osterwiese für das Jahr 2022.
2. Der Senat stimmt dem Ausgleich der hierdurch entstehenden Mindereinnahme i.H.v. 146.000 € in 2022 aus dem Bremen-Fonds, Stadt, über eine entsprechende Kompensationszahlung zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die Zustimmung der städtischen Deputation für Wirtschaft und Arbeit zum dargestellten Ausgleich der Mindereinnahmen einzuholen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa über den Senator für Finanzen die entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen beim städtischen Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
05.04.2022	2047/20	„Unterstützung des Schausteller:innengewerbes infolge der Corona-Maßnahmen durch den Erlass von Gebühren, Nutzungsentgelten und Werbeumlage für die Osterwiese 2022“

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Gebühren für die städtische Veranstaltung Osterwiese für das Jahr 2022.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche):

Beginn:

Mit Beschlussfassung

voraussichtliches Ende:

Zuordnung zu (Auswahl):

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft

Zuordnung zu den potentiellen Bremen-Fonds-Themen des Senats

(Eckwertevorlage):

- Auswahl der zutreffenden Zeile aus der Anlage 3 der Eckwertevorlage
Unmittelbare Pandemiebewältigung

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe:

Schausteller:innengewerbe

Bereich, Auswahl:

	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaft und Arbeitsmarkt -
--	--

Maßnahmenziel:
 Mit dieser Maßnahme sollen die negativen Folgen für die wirtschaftliche Situation des Schaustellergewerbes abgemildert werden.
 Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

--

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2022	2023
Mindereinnahmen gegenüber 2019 durch Gebühren-, Nutzungsentgelt und Umlageverzicht für die Veranstaltung Osterwiese 2022	€	146.000	

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Aufgrund der Corona-Pandemie und des Ausfalls diverser Volksfeste, auf denen üblicherweise die Schausteller:innen ihre Einnahmen generieren, haben diese erhebliche wirtschaftliche Einbußen erlitten. Eine Gebühren- und Entgelterhebung würde vor dem Hintergrund der erfolgten Einschränkungen zur Pandemie-Bekämpfung zu einer unbilligen Härte führen

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die finanzielle Entlastung der Schausteller:innen durch den Gebühren- und Entgeltverzicht leistet einen Beitrag zur Entspannung der wirtschaftlichen Situation des Schaustellergewerbes, welches von Absagen und Umsatzeinbußen bei coronabedingt eingeschränkten Veranstaltungen betroffen ist.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Veranstaltungen mussten bundesweit aufgrund der Hygienevorkehrungen abgesagt werden. Sofern Veranstaltungen stattfanden, ist es vielfach zu einem Gebührenverzicht gekommen.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Temporäre Minderung der negativen Folgen der Corona-Pandemie auf den wirtschaftlichen Betrieb von Schausteller:innen.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Diese Kompensation ist nicht im städtischen Haushaltsentwurf des PPL 71 für das Jahr 2022 vorgesehen und nach jetziger Einschätzung auch durch geänderte Prioritätensetzung nicht finanzierbar. Zudem sind andere Finanzierungsmöglichkeiten, bspw. aus Programmmitteln oder EU- bzw. Bundesmitteln, zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird jedoch anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen. Nach derzeitiger Einschätzung ist jedoch zu erwarten, dass durch coronabedingt fehlende Einnahmen aus den Gebühren und etwaig pandemiebedingt entstehende Mehrausgaben zum Ende des Jahres ein finanzielles Defizit entstehen könnte, das im Haushaltsvollzug vermutlich nicht bzw. nicht vollständig durch produktplaninterne Minderausgaben oder Mehreinnahmen ausgeglichen werden kann. So soll die Finanzierung aus Bremen-Fonds erfolgen, der zur Deckung von unabweisbaren nachgewiesenen Mehrbedarfen und Mindereinnahmen infolge der Corona-Ausbreitung gebildet wurde.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

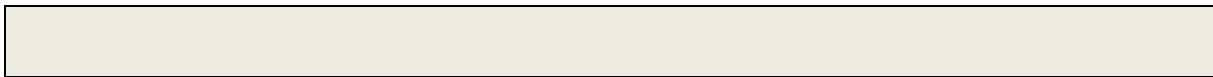
Keine relevanten Auswirkungen.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

- Durch den Gebühren- und Entgeltverzicht ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Gendergerechtigkeit. Es profitieren Schausteller:innen geschlechtsunabhängig gleichermaßen.

7. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund [Ergänzungsfeld]

- Der Gebühren- und Entgeltverzicht umfasst alle Schausteller:innen, darunter auch solche mit Migrationshintergrund.



8. Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Die Maßnahme lässt sich ohne große Umstände implementieren (Verzicht auf Beitragsbescheide).

9. Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Keine Folgekosten

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input type="checkbox"/> LAND			<input checked="" type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023	Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen	146	
Personalausgaben (Kernverwaltung)			Personalausgaben (Kernverwaltung)		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten, Kernverwaltung)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
Nachrichtlich: Personalausgaben und VZE (inkl. Dauer) außerhalb der Kernverwaltung			Nachrichtlich: Personalausgaben und VZE (inkl. Dauer) außerhalb der Kernverwaltung		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: SWAE
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat 51 b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: [REDACTED]

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

ja

nein

nein

Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde:
Nicht erforderlich